

Satzung des Dorfverein Wertach

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfverein Wertach“.

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wertach, Landkreis Oberallgäu.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der attraktiven Ortsverschönerung und Förderung des traditionellen Brauchtums.

Der Zweck wird insbesondere verfolgt durch:

- Organisation und Durchführung traditioneller Brauchtums-Veranstaltungen
- Förderung der Ortsverschönerung und der Heimatpflege
- Förderung und Unterstützung von Vereinen und Organisationen in der Gemeinde Wertach, welche gemeinnützige Zwecke unterstützen
- Erhalt von alten Bräuchen und schützenswerten Objekten sowie Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des bürgerlichen Engagements durch Projekte zur Förderung gemeinnütziger Zwecke
- Unterstützung und Förderung sozialer Projekte für die Bürger (Kinder, Jugendlichen Alleinstehende, Familien, Senioren usw.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
Mitglieder die aktiv am Vereinsleben teilnehmen
- b) passiven Mitgliedern
Mitglieder die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, diesen aber ideell und finanziell unterstützen
- c) Ehrenmitgliedern
Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme einer minderjährigen Person ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss aus dem Verein
- Streichung von der Mitgliederliste
- Tod

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als 3 Monate in Verzug ist kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung ist das Mitglied bei der letzten Mahnung zu informieren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Der Vorsitzende, in dessen Verhinderungfall der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer
- Änderung des Mitgliedsbeitrags
- Änderung der Satzung
- Änderung des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist gilt bei den Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Hiervon kann abgesehen werden, sofern für eine Funktion nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und dieser der offenen Abstimmung zugestimmt hat.

Wahlberechtigt sind die Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung über die Durchführung eines solchen Verfahrens obliegt dem Vorstand. Dieser übermittelt den Beschlussgegenstand, eine etwaige Begründung sowie die Frist zur Stimmabgabe in Textform an alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens zwei Wochen ab Versand der Beschlussvorlage.

Ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abgeben und die nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit erreicht wird. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Auszählung teilzunehmen. Ort und Zeitpunkt der Auszählung werden den Mitgliedern vom Vorstand rechtzeitig in Textform mitgeteilt. Das Ergebnis wird allen Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben und protokolliert.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer und
- bis zu 10 Beisitzer

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt aber bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu 5 Beisitzer werden in ungeraden Jahren gewählt. Der erste stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und bis zu 5 Beisitzer werden in geraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstands in der Gründungsversammlung werden alle Vorstandsmitglieder gewählt. Um die versetzte Wahl zu erreichen, scheiden der erste stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und bis zu 5 gewählte Beisitzer bereits nach der Hälfte ihrer Amtszeit, also noch einem Jahr, aus. Danach werden sie regulär für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied kann mit einer Frist von 4 Wochen von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber schriftlich zu erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt für die restliche Amtszeit ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand zu berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zulassen, eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 8 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf unbestimmte Zeit zu wählen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wird ein Kassenprüfer in den Vorstand des Vereins gewählt, endet automatisch sein Amt als Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im besonderen zu prüfen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Wertach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.10.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wertach, den 09. Oktober 2025

Unterschrift Vertretungsberechtigter Vorstand